

Regierungsratsbeschluss

vom 23. November 2010

Nr. 2010/2159

KR.Nr. I 168/2010 (DDI)

Interpellation Fraktion CVP/EVP/glp: Strategie der Polizei bei überraschenden Einsätzen mit hohem Personalbedarf (10.11.2010); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Am Wochenende vom 6./7. November 2010 wurde die Polizei von Nachbarn alarmiert und zu einem Einsatz zum Vogt-Schild-Gebäude aufgeboten. Dort fand eine unbewilligte, wilde Party mit über 300 Teilnehmern statt, bei der es zu massiver Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch kam. Dass sich die aufgebotenen Einsatzkräfte aufgrund der hohen Zahl der Partygänger und aus Angst wegen einer Eskalation nicht ins Gebäude wagten, ist nachvollziehbar. Unverständlich ist hingegen, dass nach Ende der Party nicht genügend Kräfte vor Ort waren, um die Personalien der Teilnehmer oder zumindest der Organisatoren aufzunehmen. Im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz stellen sich uns folgende Fragen:

1. Wer verantwortet den Polizeieinsatz vom fraglichen Wochenende?
2. Welche Informationen hatte die Polizei im Vorfeld zu dieser Party?
3. Wieso gelang es nicht, vom Zeitpunkt der Alarmierung bis zum Ende der Party genügend Personal aufzubieten, damit zumindest die Personalien aufgenommen werden konnten?
4. Mit welchen Mitteln versuchte die Polizei Sachbeschädigungen zu verhindern?
5. Existieren Dispos für überraschende Polizeieinsätze mit hohem Personalbedarf?
6. Wird bei ähnlichen Vorkommnissen in Zukunft gleich verfahren?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu Frage 1:

Das Kommando der Polizei Kanton Solothurn, namentlich der stellvertretende Kommandant, Hans Rudolf von Rohr.

3.2 Zu Frage 2:

Die Polizei Kanton Solothurn hat im Vorfeld über keinerlei Informationen verfügt. Erst in der Nacht vom Samstag, 6. November 2010, ca. 22 Uhr, hat sie erfahren, dass sich rund 20 Personen am Bahnhof in Solothurn versammelt hätten. Gestützt auf diese erste, wenig präzise Information wurde die örtlich zuständige Polizeipatrouille unverzüglich angewiesen, diese Personenansammlung zu beobachten. Wenige Minuten später musste die Patrouille feststellen, dass es sich entgegen der ersten Meldung um eine Gruppe von etwa 200 - 300 Personen handelte, welche sich in Richtung der ehemaligen Druckerei der Vogt-Schild AG bewegte.

3.3 Zu Frage 3:

Zu einer eigentlichen Alarmierung, es sei eine Hausbesetzung geplant oder in Gang, ist es nicht gekommen (siehe Ziffer 3.2). Vielmehr hat sich eine beinahe alltägliche und zunächst kaum problematisch erscheinende Ausgangslage innert kürzester Zeit zu einer für die Polizei Kanton Solothurn nicht vorhersehbaren Situation entwickelt.

Aufgrund früherer Besetzungen ungenutzter älterer Liegenschaften in unserem Kanton sowie gestützt auf Hinweise vor Ort (beispielsweise Verbarrikadierungen von Türen und Fenstern) musste die Polizei Kanton Solothurn zu diesem Zeitpunkt von einer länger andauernden Besetzung ausgehen. Es waren keinerlei Hinweise vorhanden, welche auf eine derart rasche Beendigung hingewiesen hätten. In der Nacht vom Samstag auf Sonntag stand die Aufnahme der Personalien aus drei Gründen nicht im Vordergrund des polizeilichen Handelns:

Erstens steht in solchen Situationen die Verhinderung möglicher Gefährdungen von Leib und Leben aller Betroffenen, auch der eingesetzten Polizeiangehörigen, klarerweise an erster Stelle. Die Gefahrenabwehr hat in solchen Akutsituationen demnach grundsätzlich der Pflicht der Polizei, Straftaten zu verfolgen und Personalien zu erheben, vorzugehen.

Zweitens haben im fraglichen Zeitpunkt weder ein Strafantrag noch ein Ersuchen der Liegenschaftsbesitzerin um Vornahme einer Räumung vorgelegen. Hausfriedensbruch ist ein Antragsdelikt. Bei Antragsdelikten wird die Strafverfolgung nicht von Amtes wegen eingeleitet. Vielmehr sind die Strafverfolgungsbehörden erst dann zur Vornahme von Ermittlungshandlungen wie beispielsweise der Erhebung der Personalien berechtigt, wenn der dazu nötige Strafantrag von der berechtigten Person gestellt wird.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang drittens, dass selbst wenn einzelne Partyteilnehmer unter Inkaufnahme erheblicher Risiken einer Personenkontrolle unterzogen worden wären, die Polizei Kanton Solothurn dadurch nicht unbedingt die für die Sachbeschädigungen tatsächlich Verantwortlichen kennen würde. Auch in diesem Fall müsste die Polizei Kanton Solothurn heute mitunter denselben Ermittlungsaufwand betreiben, um die mutmasslichen Täter verzeigen zu können. Die grossen Risiken, die man auf sich genommen hätte, würden demnach in einem krassen Missverhältnis zum Zweck der Massnahme stehen. Somit ist die Entscheidung, auf einen Zugriff zwecks Erhebung der Personalien zu verzichten, auch im Nachhinein als richtig zu beurteilen; dies sowohl aus polizeitaktischen wie auch aus rechtlichen Gründen.

Bei der Entscheidung, ob ein besetztes Gebäude gewaltsam zu räumen ist, hält sich die Polizei Kanton Solothurn an eine schweizweit übliche und bewährte Praxis, welche die vom Bundesgericht aufgestellten Kriterien berücksichtigt (BGE 119 Ia 30ff.).

Im Nachhinein erscheint es übrigens nicht undenkbar, dass nicht zuletzt die gewählte Vorgehensweise der Polizei Kanton Solothurn zur raschen Beendigung der Hausbesetzung beigetragen hat.

3.4 Zu Frage 4:

Wie bereits unter Ziffer 3.3 aufgeführt, galt es zunächst, Gefährdungen an Leib und Leben Betroffener zu verhindern. Die Verhinderung und die Verfolgung von Sachbeschädigungen sind in einer ersten Phase klar als zweitrangig einzustufen.

Das einzig wirksame Mittel zur Verhinderung von Sachbeschädigungen wäre die gewaltsame Räumung des Gebäudes gewesen. Die Verantwortlichen haben eine solche Polizeiintervention zu diesem Zeitpunkt als unverhältnismässig und wegen der zahlreichen unklaren Faktoren als viel zu risikoreich und gesetzeswidrig eingestuft und deshalb verworfen.

3.5 Zu Frage 5:

Zur Bewältigung von Grossereignissen, mit welchen das Kommando der Polizei Kanton Solothurn mit einiger Wahrscheinlichkeit zu rechnen hat, bestehen selbstverständlich geeignete Alarmierungskonzepte, Checklisten sowie angemessene Dispositive.

3.6 Zu Frage 6:

Die unter Ziffer 3.3 dargelegten Überlegungen stützen sich auf die geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen. Demzufolge werden sie auch in Zukunft zur Bewältigung ähnlicher Vorkommnisse zu berücksichtigen sein. Dies gilt insbesondere für die zwingend zu berücksichtigenden gesetzlichen Bestimmungen, gesetz- und verhältnismässig zu handeln. Auch wird sich an der obersten Priorität der Polizei, Gefährdungen an Leib und Leben aller Beteiligten möglichst zu verhindern, nichts ändern.

In der Praxis sind allerdings bei kaum einem Ereignis alle zu berücksichtigenden Einzelheiten ähnlich oder gleich wie bei einem früheren Vorkommnis. Die Polizei hat mit anderen Worten immer die für den konkret vorliegenden Einzelfall angemessene Entscheidung zu treffen. Dabei sind alle relevanten Fakten, welche im Zeitpunkt der Entscheidung bekannt sind, angemessen zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Polizei Kanton Solothurn
Departement des Innern
Ratsleitung (8)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat